



27.06.2024
Clubraum 1

Panel 2.1

How to:
gemeinschaftliche
Gebäudeversorgung

"Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung" im Vergleich zu „Mieterstrom“

§ 42 b EnWG neu
§ 42 a EnWG

	Mieterstrom § 42 a	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung § 42 b
Voraussetzungen	Strom von Gebäuden oder Nebenanlagen Verwendung im selben Quartier, aber ohne Durchleitung durch ein Netz (Speicher?) (= Kundenanlage)	Strom von Gebäuden Verwendung unmittelbar oder nach Zwischenspeicherung im selben Gebäude (= hinter Netzverknüpfungspunkt)

"Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung" im Vergleich zu „Mieterstrom“

§ 42 b EnWG neu
§ 42 a EnWG

	Mieterstrom § 42 a	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung § 42 b
Voraussetzungen	Strom von Gebäuden oder Nebenanlagen Verwendung im selben Quartier, aber ohne Durchleitung durch ein Netz (Speicher?) (= Kundenanlage)	Strom von Gebäuden Verwendung unmittelbar oder nach Zwischenspeicherung im selben Gebäude (= hinter Netzverknüpfungspunkt)
Vertragliche Grundlage	Mieterstromvertrag Keine Vertragskopplung mit Mietvertrag Anspruch auf umfassende Versorgung	Gebäudestromnutzungsvertrag Keine Vertragskopplung mit Mietvertrag Kein Anspruch auf umfassende Versorgung Freie Lieferantwahl Reststrombezug für Mieter
Preisgestaltung und Messtechnik	Strompreis max. 90% Grundversorger (virtuelles) Summenzählermodell	Freie Preisgestaltung Viertelstündliche Messung bei Teilnehmenden

"Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung" im Vergleich zu „Mieterstrom“

§ 42 b EnWG neu
§ 42 a EnWG

	Mieterstrom § 42 a	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung § 42 b
Voraussetzungen	Strom von Gebäuden oder Nebenanlagen Verwendung im selben Quartier, aber ohne Durchleitung durch ein Netz (Speicher?) (= Kundenanlage)	Strom von Gebäuden Verwendung unmittelbar oder nach Zwischenspeicherung im selben Gebäude (= hinter Netzverknüpfungspunkt)
Vertragliche Grundlage	Mieterstromvertrag Keine Vertragskopplung mit Mietvertrag Anspruch auf umfassende Versorgung	Gebäudestromnutzungsvertrag Keine Vertragskopplung mit Mietvertrag Kein Anspruch auf umfassende Versorgung Freie Lieferantwahl Reststrombezug für Mieter
Preisgestaltung und Messtechnik	Strompreis max. 90% Grundversorger (virtuelles) Summenzählermodell	Freie Preisgestaltung Viertelstündliche Messung bei Teilnehmenden
Sonstige Pflichten	Reststromlieferung (Lieferung = Energieversorger) Stromkennzeichnungspflicht (§ 42 Abs. 1), Transparenzpflichten in Rechnungen (§ 40) und Energieliefervertrag (§ 41),	<u>Keine</u> Reststromlieferung (=kein Energieversorger), aber Informationspflicht über notwendigen Reststrombezug, <u>Keine</u> Stromkennzeichnungspflicht, keine Transparenzpflichten in Rechnungen und Energieliefervertrag , Mitteilung Aufteilungsschlüssel an VNB

Offene Punkte:

- Beschränkung auf den Gebäudebezug, d.h. trotz Kundenanlage nicht ins Quartier erweiterbar
- Messstellenbetrieb mit viertelstündlicher Messung = Smart Meter notwendig.
Wie stellt sich das wirtschaftlich dar?
- Erzeugung und Verbrauch müssen in derselben Viertelstunde stattfinden – welcher Mieterhaushalt kann wieviel profitieren?
- Den Netzbetreibern fehlen noch Prozesse für die Bilanzierung.
Die Marktkommunikation ist noch nicht standardisiert.
- Die Einbindung von Dienstleistern ist noch nicht völlig klar.
- Es ist noch unklar, ob sich Tarife für den Reststrombezug verändern.